

Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge

A. Allgemeines

1. Die AUTO1.com GmbH, Bergmannstraße 72, 10961 Berlin, betreibt die Internetseite www.auto1.com, auf der die AUTO1 Group Operations SE, Bergmannstr. 72, 10961 Berlin (AG Charlottenburg, HRB 229440 B, im Folgenden „**AUTO1**“) eine Handelsplattform für Gebrauchtfahrzeuge betreibt (im Folgenden „**Plattform**“). Über die Plattform werden solche Gebrauchtfahrzeuge ausschließlich an Automobilhändler verkauft.
2. Käufer der über die Plattform angebotenen Fahrzeuge kann nur sein, wer auf der Plattform als Händler registriert ist (im Folgenden „**Händler**“). Es gelten die Nutzungsbedingungen der Plattform („Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der über die Website www.auto1.com zugänglichen Dienste“).
3. Eigentümer und Verkäufer der über die Plattform angebotenen Fahrzeuge ist die AUTO1 European Cars B.V., Hoogoorddreef 11, 1101BA Amsterdam, Niederlande (Gesellschaftsregister Nr. 856915361) oder die AUTO1 Italia Commercio s.r.l., Piazzale Luigi Cadorna 2, Mailand, Italien (Handelsregister Mailand, Nr. 09487630965) (jede dieser Gesellschaften im Folgenden einzeln „**Verkäufer**“ und zusammen die „**Verkäufer**“). Sowohl die AUTO1.com GmbH als auch die Verkäufer sind Unternehmen der Unternehmensgruppe der AUTO1 (im Folgenden alle gemeinsam „**AUTO1 Group**“).
4. Neben dem Betrieb der Plattform erbringt AUTO1 weitere Leistungen, wie die Bearbeitung des Kaufprozesses, das Fahrzeug-Handling, das Handling der Fahrzeugdokumente, ggf. die Organisation des Transports und den Transport selbst (im Folgenden „**plattformbezogene Leistungen**“).
5. Diese Verkaufsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen jeweils dem Händler und dem relevanten Verkäufer sowie AUTO1 . Die Verkäufer, AUTO1 und der Händler vereinbaren ausdrücklich, dass alle Vertragsverhältnisse der Verkäufer und AUTO 1 mit dem Händler ausschließlich durch diese Verkaufsbedingungen geregelt werden, unabhängig von anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers. Andere, insbesondere entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen erkennen weder die Verkäufer noch AUTO1 an, auch nicht insoweit einzelne dortige Regelungen in den vorliegenden Verkaufsbedingungen nicht enthalten sind. Zur Anerkennung anderweitiger Bedingungen bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des betreffenden Verkäufers oder von AUTO1.
6. Der Händler erkennt die Rechtsverbindlichkeit dieser Verkaufsbedingungen mit seiner Erstanmeldung auf der Plattform an. Die Verkäufer und AUTO1 behalten sich das Recht vor, diese Verkaufsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen für zukünftige Käufe zu ändern.
7. Diese Verkaufsbedingungen sind auf der Plattform druckfähig hinterlegt. Sie sind jederzeit in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage www.auto1.com abruf- und von dort speicherbar.

B. Vertragsbedingungen der Verkäufer

I. Vertragsabschluss

1. Die Plattform ist in die Rubriken „Sofort-Kaufen“, „24h Auktion“, „Kundenauktion“ und „Katalogauktion“ aufgeteilt. Bei den eingestellten Fahrzeugen und deren Beschreibungen handelt es sich nicht um ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags, sondern lediglich um die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots durch den Händler (sog. invitatio ad offerendum).
2. Der Händler ruft in den jeweiligen Rubriken die einzelnen Fahrzeuge auf und gibt bei Interesse ein Angebot nach den Regelungen der jeweiligen Rubrik durch Angabe eines Kaufpreises für das betreffende Fahrzeug ab. Es handelt sich hierbei um ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags mit dem betreffenden Verkäufer. Der Händler ist an sein abgegebenes Angebot bis zum Ablauf von 7 Tagen nach Ende der jeweiligen Gebotsfrist gebunden (im Folgenden „**Bindungsfrist**“). Sollte das Ende der Bindungsfrist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, so gilt als letzter Tag der Bindungsfrist der darauffolgende Werktag.
3. Erhält der Händler innerhalb der Bindungsfrist keine Mitteilung über das Zustandekommen des Kaufvertrages, entfällt die Bindungswirkung seines Angebots.
4. Mit der Annahme des Angebots durch den betreffenden Verkäufer kommt der Kaufvertrag zwischen dem betreffenden Verkäufer und dem Händler zustande. Dem Händler wird das Zustandekommen des Vertrages vorbehaltlich Abs. 5 innerhalb der Bindungsfrist durch Übersendung einer Kaufbestätigung per E-Mail mitgeteilt. Mit Zugang der Kaufbestätigung beim Händler treten diejenigen Wirkungen ein, die im Folgenden an den Vertragsabschluss geknüpft sind.
5. Es kann vorkommen, dass innerhalb der Bindungsfrist die Übergabe der Fahrzeugdokumente mit dem Vorverkäufer oder einem finanzierenden Kreditinstitut noch nicht abgeschlossen ist und daher dem jeweiligen Verkäufer das Fahrzeug noch nicht endgültig zur Verfügung steht. Sollte das inserierte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist auf der Plattform im Profil des Händlers in der Übersicht „Meine bevorstehenden Käufe“ angezeigt werden, verlängert sich die Bindungsfrist auf insgesamt 30 Tage. Die Abs. 2, Satz 3 und 4, Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.
6. Rechte und Pflichten aus dem zustande gekommenen Kaufvertrag unterliegen den jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden aktuellen Verkaufsbedingungen.

II. Nutzung von Services

1. Die Verkäufer (ggf. durch Einschaltung eines Dritten) stellen für die schnelle Abwicklung und Erfüllung der einzelnen Kaufverträge elektronische Services (Tools) zur Verfügung. Der Händler ist verpflichtet, für Zahlung, Abholung, Transport, Reklamation und Sonstiges ausschließlich diese Services zu nutzen.

2. Der Händler ist verpflichtet, seine Daten, insbesondere seine Umsatzsteueridentifikationsnummer, in seinem Profil auf der Plattform aktuell zu halten.

III. Zahlung und Rückerstattung der Umsatzsteuer

1. Der Händler ist zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für das Fahrzeug ohne Abzug verpflichtet. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Kaufbestätigung.
2. Der Kaufpreis ist sofort nach Abschluss des Kaufvertrages zur Zahlung fällig. Die Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung hat unverzüglich nach Zusendung der Kaufbestätigung durch Überweisung auf das in der Kaufbestätigung angegebene Konto zu erfolgen. Drei Werktage nach Zugang der Kaufbestätigung kommt der Händler mit der Zahlung in Verzug. § 286 BGB findet Anwendung.
3. Kommt der Händler mit der Zahlung in Verzug, so hat er einmalig 5 Prozent des Kaufpreises, mindestens jedoch EUR 250,00 (netto) an den Verkäufer als Vertragsstrafe zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Händler den Verzug nicht verschuldet hat. Für den Fall, dass die Vertragsstrafe der Höhe nach unangemessen sein sollte, vereinbaren die Parteien, dass die Höhe in das Ermessen des nach Abschnitt D Ziffer IV Abs. 6 dieser Verkaufsbedingungen zuständigen Gerichts gestellt wird.
4. Die Zahlung des Kaufpreises in Teilzahlungen ist verboten. Wenn der Händler trotz dieses Verbots Teilzahlungen leistet, werden die gezahlten Beträge in folgender Reihenfolge mit den Forderungen des Verkäufers verrechnet: Kaufpreis, Auktionsgebühr, plattformbezogene Leistungen, sonstige Kosten. Leistet der Händler Teilzahlungen, so hat er als Vertragsstrafe eine einmalige Zahlung an den Verkäufer in Höhe von 5 % des Kaufpreises oder 250,00 EUR (netto) (je nachdem, welcher Betrag höher ist) zu leisten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, einen diesen Betrag übersteigenden Schaden geltend zu machen. Für den Fall, dass die Vertragsstrafe der Höhe nach unangemessen sein sollte, vereinbaren die Parteien, dass die Höhe in das Ermessen des nach Abschnitt D Ziffer IV Abs. 6 dieser Verkaufsbedingungen zuständigen Gerichts gestellt wird.
5. Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen eines Verkäufers sind dem Händler nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um von diesem Verkäufer ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Der Händler ist insbesondere nicht berechtigt, die Zahlung mit der Begründung zu verweigern, dass ihm noch andere tatsächliche oder nur von ihm behauptete Ansprüche gegen den betreffenden Verkäufer aus anderen geschlossenen (Kauf-)Verträgen zustehen bzw. zustünden.
6. Kommt der Händler in Zahlungsverzug, kann der betreffende Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Nach Erklärung des Rücktritts – dieser kann auch durch Zusendung eines Stornobelegs an den Händler erfolgen – wird der betreffende Verkäufer die Fahrzeuge in die Wiedervermarktung geben. Für den durch den Rücktritt und die Wiedervermarktung entstehenden Schaden ist der Händler verpflichtet, einen pauschalen Betrag in Höhe von 5 Prozent des

Kaufpreises, mindestens EUR 250,00 (netto), pro Fahrzeug an den betreffenden Verkäufer zu zahlen, sofern der Händler nicht nachweist, dass hierfür tatsächlich keine oder nur geringere Kosten entstanden sind. Ein möglicher Mindererlös im Rahmen der Wiedervermarktung wird gegenüber dem Händler ebenfalls als Schadensersatz geltend gemacht. Sollte bereits vor dem Rücktritt des betreffenden Verkäufers eine Vertragsstrafe nach Abs. 3 verwirkt worden sein, so wird der Schadensersatz mit dieser verrechnet. Zahlt der Händler den geltend gemachten Betrag nicht innerhalb von fünf Werktagen, wird der betreffende Verkäufer unmittelbar ein gerichtliches Mahnverfahren gegen den Händler einleiten. Weitere Schadensersatzansprüche wegen des Zahlungsverzugs behält sich der betreffende Verkäufer ausdrücklich vor.

7. Soweit der zwischen dem Händler und dem jeweiligen Verkäufer abgeschlossene Kaufvertrag die Voraussetzungen des innergemeinschaftlichen Erwerbs nach § 1a UStG erfüllt oder der Händler das Fahrzeug aus der EU ausführt, erstattet der jeweilige Verkäufer dem Händler die Umsatzsteuer und stellt eine neue Rechnung aus, wenn der Händler innerhalb von drei Monaten nach Abholung (Abschnitt B Ziffer IV) bzw. im Falle des Transports (Abschnitt B Ziffer V) nach Versand (Warenausgang) die nach dem jeweiligen Landesrecht aktuell erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen bei AUTO1 bzw. den Verkäufern einreicht. Sollte der Händler den Antrag auf Rückerstattung erst nach Ablauf dieser drei Monate stellen oder die erforderlichen Unterlagen erst nach Ablauf einreichen, so ist der jeweilige Verkäufer berechtigt, eine Gebühr wie folgt für die Abwicklung der Rückerstattung in Rechnung stellen:
 - 250,00 EUR (netto), wenn der zu erstattende Betrag 1.000,00 EUR oder mehr beträgt;
 - 150,00 EUR (netto), wenn der zu erstattende Betrag weniger als 1.000,00 EUR beträgt.

Soweit möglich, wird die Gebühr mit dem zurückzuerstattenden Betrag verrechnet.

8. Bei differenzbesteuert verkauften Fahrzeugen findet keine Erstattung der Umsatzsteuer statt.

IV. Abholung

1. Mit Abschluss des Kaufvertrags geht die Gefahr bezüglich des gekauften Fahrzeugs auf den Händler über. Der Händler ist für die Abholung des verkauften Fahrzeugs am jeweiligen Standort des Fahrzeugs selbst verantwortlich. Der betreffende Verkäufer behält sich das Recht vor, innerhalb der internen Logistik das Fahrzeug bis zur Abholung durch den Händler an das zum derzeitigen Standort des Fahrzeugs nächstgelegene Logistikzentrum zu verlagern. Der betreffende Verkäufer übermittelt dem Händler nach erfolgtem Vertragsabschluss und nach erfolgter Anmeldung zur Abholung sämtliche zur Abholung erforderlichen Informationen, insbesondere Standort, Geschäftszeiten und frühestmöglicher Abholtermin (im Folgenden **„Bereitstellungsanzeige“**). Die Anmeldung zur Abholung muss mindestens 24 Stunden im Voraus erfolgen. Eine Abholung ohne vorherige Anmeldung ist nicht möglich.

2. Der Händler hat das gekaufte Fahrzeug binnen drei Werktagen ab dem in der Bereitstellungsanzeige genannten frühestmöglichen Abholungstermin an dem aus der Bereitstellungsanzeige hervorgehenden Standort abzuholen.
3. Kommt der Händler dieser Verpflichtung nicht nach, so berechnet der betreffende Verkäufer ein Standgeld von EUR 15,00 pro Tag und Fahrzeug zuzüglich Umsatzsteuer. Dieses Standgeld ist vom Händler an den betreffenden Verkäufer zu entrichten, sofern der Händler nicht nachweist, dass hierfür tatsächlich keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Der betreffende Verkäufer behält sich die Herausgabe des Fahrzeugs an den Händler bis zur vollständigen Zahlung des angefallenen Standgeldes vor.
4. Der betreffende Verkäufer gestattet dem Händler den für die Abholung des verkauften Fahrzeugs erforderlichen Zugang zum Firmengelände bzw. jeweiligen Standort.
5. Der Händler ist verpflichtet, im Rahmen der Selbstabholung das Fahrzeug auf die richtige Fahrzeugidentifikationsnummer (im Folgenden „FIN“), Schäden sowie fehlendes Zubehör zu untersuchen. Sollten Schäden vorhanden sein oder Zubehör fehlen, so hat er dies bereits auf dem Herausgabenaachweis zu vermerken. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Logistikzentrums. Unabhängig davon ist der Händler verpflichtet, jegliche Mängel und jegliches fehlendes Zubehör nach Abschnitt B Ziffer VIII dieser Verkaufsbedingungen gegenüber dem betreffenden Verkäufer zu rügen. Der Rügepflicht wird nicht durch den Eintrag auf dem Herausgabenaachweis genüge getan.
6. Kommt der Händler seiner Verpflichtung zur Überprüfung der FIN nicht nach und holt er ein anderes als das im Kaufvertrag aufgeführte Fahrzeug ab, hat er dem betreffenden Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,00 (netto) zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Händler die fehlerhafte Abholung nicht zu verschulden hat. Für den Fall, dass die Vertragsstrafe der Höhe nach unangemessen sein sollte, vereinbaren die Parteien, dass die Höhe in das Ermessen des nach Abschnitt D Ziffer IV Abs. 6 dieser Verkaufsbedingungen zuständigen Gerichts gestellt wird.
7. Darüber hinaus hat der Händler AUTO1 und dem betreffenden Verkäufer auch alle weiteren durch die Abholung des falschen Fahrzeugs entstandenen und zukünftig entstehenden Schäden (z.B. die Kosten der Rückführung des Fahrzeugs zum Abholort oder alle vom richtigen Käufer des Fahrzeugs gegenüber dem betreffenden Verkäufer geltend gemachten Ersatzansprüche) zu ersetzen oder die jeweiligen Leistungen (z.B. Rücktransport) selbst und auf eigene Kosten zu erbringen.
8. Höhere Gewalt oder beim betreffenden Verkäufer oder beim Logistikzentrum eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik etc., die den betreffenden Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug bereitzustellen oder zu liefern, verlängern die Lieferungs-/Leistungszeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit von einer Woche.

V. Übergang des Eigentums

Der jeweilige Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag seitens des Händlers das Eigentum am Fahrzeug – ggf. samt Zubehör – vor.

VI. Mängel

1. Der Verkauf von Fahrzeugen an Händler erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche. Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen insbesondere nicht, wenn der Mangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist. Dieser Ausschluss gilt auch für solche Mängel, die zwischen Abschluss des Kaufvertrags und Übergabe des Fahrzeugs an den Händler auftreten.
2. Der objektive Sachmangelbegriff des § 434 Abs. 3 BGB wird abbedungen.
3. Fahrzeugdaten, die in der Fahrzeugbeschreibung unter „Fahrzeugdaten laut Identifikationsnummer (FIN)“ aufgeführt sind, werden uns von Drittanbietern (DAT) zur Verfügung gestellt. Die Haftung für die Richtigkeit dieser Daten ist ausgeschlossen, insbesondere liegt in deren Angabe keine Beschaffenheitsvereinbarung.
4. Für die Fahrzeugbeschreibung ist ausschließlich der Verkäufer verantwortlich. Durch die Auflistung etwaiger Schäden wird eine bestimmte Beschaffenheit des Fahrzeugs nicht abschließend vereinbart. Der tatsächliche Kilometerstand der Fahrzeuge kann aufgrund von notwendigen Bewegungen in den Logistikzentren (bspw. Umparken, Bereitstellung für Transport, etc.) geringfügig höher als der abgelesene Kilometerstand sein.
5. Bei den unter der Kategorie „Probefahrtbeschreibung“ dargestellten Angaben handelt es sich um die Wiedergabe der visuellen und auditiven Eindrücke einer kurzen Probefahrt nach internen Qualitätsstandards von AUTO1. Eine Beschaffenheitsvereinbarung liegt insofern nicht vor. Es erfolgt in der Regel keine Prüfung des Unterbodens des Fahrzeuges.
6. Der Ausschluss aus Abs. 1 und 3 gilt nicht bei Arglist und für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des betreffenden Verkäufers oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
7. Erfolgt in besonderen Ausnahmefällen eine Rückabwicklung des Kaufvertrags und nimmt der betreffende Verkäufer im Zuge dessen das Fahrzeug vom Händler zurück, so wird dem Händler eine Nutzungsentschädigung in Rechnung gestellt, wenn er das Fahrzeug seit dem Verkauf über 100 km genutzt hat.
Der betreffende Verkäufer ist berechtigt die Nutzungsentschädigung mit dem zurückzuzahlenden Kaufpreis zu verrechnen. Der Händler ist mit einer solchen Verrechnung einverstanden.
8. Vorbehaltlich Absatz 6 verjähren sämtliche Mängelansprüche des Händlers innerhalb eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

9. Der Händler verzichtet auf die Geltendmachung von Stand- oder sonstigen Bearbeitungsgebühren.
10. Sollte eine Rückabwicklung vorgenommen werden, wird diese gemäß diesem Absatz 10 durchgeführt. Der Händler ist verpflichtet, dem betreffenden Verkäufer ein aktuelles Foto des Kilometerstandes zuzuschicken, alle von ihm erhaltenen Fahrzeugdokumente und Ersatzschlüssel sowie das gesamte Zubehör zurückzusenden und das Fahrzeug zum nächstgelegenen Standort des betreffenden Verkäufers oder einen anderen vom betreffenden Verkäufer mitgeteilten Standort zu verbringen. Dieser Verpflichtung hat der Händler ab Mitteilung über die Durchführung der Rückabwicklung bei nationalem Versand/Transport innerhalb von drei Werktagen oder bei internationalem Versand/Transport innerhalb von fünf Werktagen nachzukommen. Kommt der Händler dieser Verpflichtung nicht nach, so berechnet der betreffende Verkäufer eine Gebühr von EUR 15,00 (netto) pro Tag zuzüglich Umsatzsteuer, sofern der Händler nicht nachweist, dass hierfür tatsächlich keine oder nur geringere Kosten entstanden sind. Nach Eingang aller Fahrzeugdokumente, eventueller Zweitschlüssel, Zubehör und des Fahrzeuges zahlt der betreffende Verkäufer den Kaufpreis abzüglich einer eventuellen Nutzungsentschädigung und separat mitzuteilenden Gebühr an den Händler zurück.

VII. Reklamation

1. Der Händler hat das verkaufte Fahrzeug und das gesamte Zubehör unverzüglich nach Inbesitznahme zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen auf dem Frachtbrief bzw. dem Herausgabennachweis zu vermerken und dem betreffenden Verkäufer unverzüglich – d.h. binnen eines Werktages nach Inbesitznahme – über den bereitgestellten elektronischen Service auf der Plattform anzuzeigen (im Folgenden: „**Mängelanzeige**“, der elektronische Service allein im Folgenden: „**Reklamationstool**“). Jede Mängelanzeige kann mehrere Mängel beinhalten, sollten diese vorhanden sein. Spätere Mängelanzeigen sowie anderweitig (z.B. mündlich oder fernmündlich) geäußerte Mängelrügen werden nicht berücksichtigt. Unterlässt der Händler diese Mängelanzeige, so gelten Fahrzeug und Zubehör als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei einer angemessenen Untersuchung nicht erkennbar gewesen wäre. Auf nicht auf dem Frachtbrief bzw. dem Herausgabennachweis vermerkte offensichtliche Mängel, die bei Abholung oder Ablieferung vorhanden waren, kann sich der Händler nicht berufen.
2. Zeigt sich ein solcher bei Inbesitznahme nicht erkennbarer Mangel zu einem späteren Zeitpunkt, so muss der Händler diesen binnen eines Werktages nach der Entdeckung anzeigen. Andernfalls gilt das Fahrzeug auch in Ansehung des Mangels als genehmigt. Dies gilt nicht, soweit der betreffende Verkäufer oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen den Mangel arglistig verschwiegen haben.
3. Der Händler ist verpflichtet, auf Anforderung innerhalb von 7 Tagen die entsprechenden Nachweise zum Mangel im Reklamationstool einzustellen. Kommt der Händler dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Ware als genehmigt.

4. Der betreffende Verkäufer wird die gerügten Mängel prüfen und den Händler über das Ergebnis der Prüfung der Rüge schriftlich informieren. Der jeweilige Verkäufer ist berechtigt, vom Gesamtbetrag des Schadens einer Mängelanzeige des Händlers einen Gesamtbetrag von EUR 250,00 netto abzuziehen (im Folgenden: „**Abzug**“), sollte der Gesamtbetrag den Abzug übersteigen und der Verkäufer entscheiden, den Händler zu kompensieren. Dies gilt entsprechend, wenn sich der betreffende Verkäufer und der Händler auf eine Rückabwicklung des Kaufvertrags einigen und der Kaufpreis zuzüglich der Gebühren nach Abschnitt C Abs. 2 den Abzug übersteigt.
5. Einem Mangel steht es gleich, wenn das Zubehör unvollständig ist. In einem solchen Fall gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

C. Vertragsbedingungen der AUTO1

I. Gebühren und Auction Fee

1. Für jeden über die Plattform abgeschlossenen Kaufvertrag hat der Händler der AUTO1 für die Nutzung der Plattform eine Auktionsgebühr (in diesen Verkaufsbedingungen „**Auction Fee**“) zu zahlen. Die Höhe der Auction Fee ist abhängig von der Höhe des Kaufpreises; ihr Rahmen ist der jeweiligen Preisliste (Preisliste für Händler mit Sitz in Deutschland; Preisliste für Händler mit Sitz in Luxemburg; Preisliste für Händler mit Sitz in Österreich) zu entnehmen.
2. Daneben hat der Händler auch die Kosten für die Erbringung der von ihm in Anspruch genommenen plattformbezogenen Leistungen (in diesen Verkaufsbedingungen „**Gebühren**“) durch AUTO1 zu tragen. Deren Höhe ist der Preisliste zu entnehmen.
3. Die jeweiligen Gebühren und die Auction Fee sind in der Kaufbestätigung ausgewiesen und sind vom Händler auf das in der Kaufbestätigung angegebene Konto zusammen mit dem Kaufpreis des Fahrzeuges zu überweisen.
4. Für die Zahlung der Gebühren und der Auction Fee gelten Abschnitt B Ziffer III Abs. 1, 2, 4, 6 und 7 entsprechend. Insbesondere sind diese sofort nach Abschluss des Kaufvertrages fällig.
5. Im Falle eines Transportauftrags nach Abschnitt C Ziffer II. Abs. 1 stellt AUTO1 dem Händler die entsprechenden Transportkosten in Rechnung. Die anfallenden Transportkosten werden dem Händler vorher durch AUTO1 mitgeteilt. Sofern der Kaufpreis gemäß Abschnitt B Ziffer III Abs. 2 sofort fällig ist, kommt der Händler hinsichtlich der Transportkosten 3 Tage nach Zugang der Bestätigung Transportanfrage mit der Zahlung gemäß § 286 BGB in Verzug. Zahlt der Händler die Transportkosten nicht vollständig, so steht dem betreffenden Verkäufer ein unbeschränktes Zurückbehaltungsrecht an dem Fahrzeug bis zur vollständigen Begleichung aller Zahlungsverpflichtungen zu. Für die Zeit des Verzuges gilt Abschnitt B Ziffer III Abs. 3 entsprechend.

II. Transport

1. Der Händler kann durch entsprechende Auswahl in seinem Profil auf der Plattform AUTO1 damit beauftragen, den Transport des von ihm erworbenen Fahrzeugs zu der von ihm angegebenen Lieferadresse zu veranlassen. Die Beauftragung des Transports über die Plattform oder auf sonstigem Wege durch den Händler stellt ein verbindliches Angebot an AUTO1 zum Abschluss des Transportauftrages dar. AUTO1 teilt dem Händler die Annahme dieses Auftrages mit, in der Regel durch Zusendung der Beauftragungsbestätigung („Bestätigung Transportanfrage“). AUTO1 kann mit der Durchführung des Transports externe Dienstleister beauftragen. Es gelten die "Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017)", mit Ausnahme der Regelungen von Nr. 30 der ADSp 2017, abrufbar https://www.dslv.org/fileadmin/Redaktion/PDFs/07_Publicationen/ADSp/DSLVA-ADSp-2017.pdf. Die Annahme des Transportauftrages durch AUTO1 und/oder die Versendung des erworbenen Fahrzeugs an die vom Händler angegebene Lieferadresse haben keine Auswirkungen auf den Leistungs- und Erfolgsort; es verbleibt bei einer Holschuld.
2. Der Transport der Fahrzeuge erfolgt in der Regel mit Sattelschlepper - LKWs mit jeweils acht Fahrzeugen. Gibt der Händler bei Beauftragung des Transportes keine, eine falsche oder oder eine Adresse an, die mit deinem benannten Fahrzeugtransporter nicht erreicht werden oder unter der Adresse aufgrund der Größe des Transportfahrzeuges das gekaufte Fahrzeug nicht entladen werden kann, ist AUTO1 berechtigt, das Fahrzeug zur nächstgelegenen AUTO1 - Filiale zu verbringen. Etwaige hierbei entstehenden Mehrkosten sind vom Händler zu tragen. Nach Verbringung des Fahrzeuges in die AUTO1 Filiale, ist der Händler verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich von der AUTO1 Filiale abzuholen.
3. Der Händler ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Anlieferung auf Schäden sowie fehlendes Zubehör zu untersuchen und sämtliche sichtbaren Schäden sowie fehlendes Zubehör auf dem Frachtbrief bzw. CMR-Frachtbrief zu vermerken. Unabhängig davon ist der Händler verpflichtet, die Mangelhaftigkeit nach Abschnitt B Ziffer VII dieser Verkaufsbedingungen gegenüber dem betreffenden Verkäufer zu rügen.
4. Im Falle des Ausführens des Fahrzeuges aus der EU ist der Händler verpflichtet, mit von AUTO1 autorisierten Agenturen zusammenzuarbeiten, unterlässt der Händler dies, übernehmen weder der Verkäufer noch Auto1 die Haftung hierfür. Der Händler ist ferner verpflichtet, AUTO1 die *Movement Reference Number* (MRN) und den vollständigen Ausgangsvermerk, der die Ausfuhr des Fahrzeuges bestätigt, in Kopie vorzulegen.
5. Abweichend von Abs. 1 ist der Händler verpflichtet, AUTO1 mit dem Transport des von ihm erworbenen Fahrzeugs zu der von ihm angegebenen Lieferadresse zu beauftragen, wenn sich das Herkunftsland des Fahrzeuges und die Niederlassung des Händlers jeweils in einem auf der in der [Routenliste](#) genannten Länder befindet. Ändert sich der Zustand des Fahrzeuges nach dem Abschluss des Transportauftrages dahingehend, dass ein Sondertransport

beauftragt werden muss, was insbesondere dann der Fall ist, wenn das Fahrzeug fahruntüchtig geworden ist, behält sich AUTO1 vor, die Transportpreise entsprechend anzupassen. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Ziffer II entsprechend.

D. Gemeinsame Vertragsbedingungen

I. Übertragbarkeit

Die Übertragung von Rechten und/oder Pflichten des Händlers aus den Vertragsverhältnissen mit einem Verkäufer oder der AUTO1 bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung dieses Verkäufers bzw. der AUTO1.

II. Haftung

Unbeschadet Abschnitt B Ziffer VI haften die Verkäufer und AUTO1 lediglich für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers der Gesundheit sowie bei der Verletzung von Pflichten, die für die Erfüllung der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen als wesentlich angesehen werden, deren Verletzung also die Grundwerte des zugrunde liegenden Vertrages zu erschüttern geeignet ist.

III. Datenschutz und Auskunft

1. Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Die Weiterleitung der Daten an europäische Tochtergesellschaften der AUTO1 ist zulässig. Nimmt der Händler seine Anmeldung für die Plattform zurück, so hat er Anspruch auf Löschung der gespeicherten Daten, es sei denn, ein Unternehmen der AUTO1 Group hat ein anerkanntes berechtigtes Interesse an der weiteren Verarbeitung der Daten.
2. Die Verkäufer und AUTO1 sind berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und für eigene Zwecke zu nutzen. Hierbei beachten die Verkäufer und AUTO1 insbesondere die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Telemediengesetzes.
3. Die Verkäufer und AUTO1 sind berechtigt, personenbezogene Daten des Händlers bzw. der Erfüllungsgehilfen des Händlers an Strafverfolgungs-, Aufsichtsbehörden, sonstige Behörden oder berechnigte Dritte aufgrund eines schriftlichen Auskunftsersuchens in Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren oder dem Verdacht auf eine Straftat, eine rechtswidrige Handlung oder andere Handlungen, aus denen sich für einen Verkäufer, AUTO1, den Händler oder einen anderen berechtigten Dritten eine rechtliche Haftung ergeben kann, weiterzugeben.

IV. Verschiedenes

1. Die Vertragsparteien sowie der Vertragsgegenstand werden in Form einer Auftragsbestätigung zur Dokumentation festgehalten. Handschriftliche

Änderungen oder Ergänzungen der Kaufbestätigung sind unwirksam. Änderungen der Websites, Regelwerke sowie dieser Verkaufsbedingungen durch die Verkäufer oder AUTO1 sind jederzeit zulässig.

2. Falls eine der vorliegenden Verkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder aus irgendeinem Grund undurchsetzbar ist oder wird, gilt die betreffende Regelung als abtrennbar und beeinflusst die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Regelungen nicht.
3. Auf die Geschäftsverbindung findet die jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweils einzelnen Kaufvertrags aktuell geltende Fassung der Verkaufsbedingungen Anwendung.
4. Diese Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge sind nur in der deutschen Sprache verbindlich. Sollten diese Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge in anderen Sprachen vorliegen, handelt es sich hierbei lediglich um unverbindliche Übersetzungen zum besseren sprachlichen Verständnis und ohne Rechtswirkung.
5. Für sämtliche diesen Verkaufsbedingungen unterliegenden Verträge, Rechtsverhältnisse und Geschäftsverbindungen sowie die dazugehörigen und daraus resultierenden Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die sich aus der Geschäftsbeziehung der Parteien ergeben, ist das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Berlin bzw. das diesem übergeordnete Gericht, sollte die sachliche Zuständigkeit bei diesem liegen. Die Verkäufer und AUTO1 sind berechtigt, den jeweiligen Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Annex

Beispiele für Fälle, in denen der Gewährleistungsausschluss nach Abschnitt B Ziffer VI Abs. 1 insbesondere gilt:

- Fahrzeuge, die als Unfallfahrzeuge (dazu zählen auch wirtschaftliche Totalschäden) gekennzeichnet wurden
- Motor oder Getriebe bei Fahrzeugen mit einem Kilometerstand von über 150.000 km
- Motor oder Getriebe bei Fahrzeugen, die älter sind als 10 Jahre, mit normaler Abnutzung
- der Gesamtnettobetrag des Schadens ist EUR 250,00 oder weniger
- sichtbare Mängel und Schäden, wie insbesondere:
 - kleine Lackkratzer
 - kleine Dellen
 - Kratzer an den Alufelgen
 - verschmutzter Innenraum (auch Geruch)
 - platte/beschädigte Reifen
 - kleine Schäden durch Steinschlag an der Windschutzscheibe (auch außerhalb des Sichtbereichs)
- durchgebrannte Glühbirnen, LED, Xenon/Xenonbrenner
- technische Mängel an Verschleißteilen wie insbesondere:
 - Abgasanlage (z.B. Partikelfilter, Schalldämpfer, Katalysator)
 - Airco Fluid (Klimaanlagenflüssigkeit)
 - Stoßdämpfer
 - gebrochene Federn
 - Querlenker, Axiallenker und Buchsen
 - Radlager
 - Domlager
 - Austritt von Flüssigkeiten (z.B. Motoröl, Kühlmittel, Getriebeöl etc.)
 - Scheibenwischerblätter
 - Dichtungen
 - Batterie
 - elektrische Motorkomponenten (Generator, Anlasser etc.)
 - Klimakompressor
 - Zweimassenschwungrad
 - kaputte Kupplung
 - Luftmassenmesser
 - beschädigte Bremsen oder Handbremse
 - kaputtes AGR-Ventil (Abgasrückführung)
 - defekte Einspritzventile
 - beschädigter DPF
 - kaputtes Radio
 - Hochvoltbatterien für Elektro- und Hybridfahrzeuge
- fehlendes Zubehör:
 - Antennen
 - Betriebsanleitung, Radiocodekarten des Fahrzeugs

- fehlende CDs, DVDs, Festplatten oder Module der Navigation oder Speicherkarte für Navigationsgeräte
- fehlende Gepäckraumabdeckung oder Hutablage
- Reserveräder, Pannensets, Tirefit oder Bordwerkzeug
- Fernbedienungen (bspw. für Standheizung, Radio o. Ä.)
- Schlüssel von Komponenten (Abschleppstange, Anhängerkupplung, Dachträger etc.)

(Stand: Oktober 2022)